EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.9.2026
COM(2026) 461 final

2026/0255 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/485 zur Ermächtigung Dänemarks, eine von Artikel 75 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden

BEGRÜNDUNG

Gemäß Artikel 395 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem[1] (im Folgenden „MwSt-Richtlinie“) kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen anzuwenden, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehungen oder -umgehungen zu verhindern.

Mit einem am 31. März 2026 bei der Kommission registrierten Schreiben beantragte Dänemark die Ermächtigung, weiterhin eine Pauschalregelung für die private Nutzung leichter Nutzfahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu drei Tonnen anzuwenden, wenn das Fahrzeug zur rein betrieblichen Nutzung angemeldet wurde, und damit die Anwendung der von Artikel 75 der MwSt-Richtlinie abweichenden Sondermaßnahme, die mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/485 des Rates[2] gewährt wurde, zu verlängern.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2026 setzte die Kommission gemäß Artikel 395 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie die anderen Mitgliedstaaten über den Antrag Dänemarks in Kenntnis. Mit Schreiben vom 29. Juli 2026 teilte die Kommission Dänemark mit, dass ihr alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben vorliegen.

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Um die Steuererhebung zu vereinfachen und Steuerhinterziehungen zu verhindern, beantragte Dänemark im Jahr 2011 eine Sondermaßnahme, die das Land ermächtigen sollte, eine Pauschalregelung für die private Nutzung leichter Nutzfahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu drei Tonnen einzuführen, wenn das Fahrzeug zur rein betrieblichen Nutzung angemeldet wurde. Der Antrag wurde mit dem Durchführungsbeschluss 2012/447/EU des Rates vom 24. Juli 2012[3] genehmigt. Dänemark hat viermal eine Verlängerung der Sondermaßnahme beantragt. Die erste Verlängerung, die die Form einer neuen, jedoch identischen Ausnahmeregelung hatte, wurde mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/992 des Rates vom 19. Juni 2015[4] genehmigt. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/485 des Rates vom 19. März 2018 wurde die Sondermaßnahme erneut verlängert. Der letztgenannte Beschluss wurde anschließend mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1088 des Rates vom 22. Juli 2020[5] und dem

---

1 ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

2 Durchführungsbeschluss (EU) 2018/485 des Rates vom 19. März 2018 zur Ermächtigung Dänemarks, eine von Artikel 75 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden (ABl. L 81 vom 23.3.2018, S. 13), in der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1088 des Rates vom 22. Juli 2020 (ABl. L 239 vom 24.7.2020, S. 14) geänderten Fassung.

3 Durchführungsbeschluss 2012/447/EU des Rates vom 24. Juli 2012 zur Ermächtigung Dänemarks, eine von Artikel 75 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung einzuführen (ABl. L 202 vom 28.7.2012, S. 24).

4 Durchführungsbeschluss (EU) 2015/992 des Rates vom 19. Juni 2015 zur Ermächtigung Dänemarks, eine von Artikel 75 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Regelung über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem einzuführen (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 66).

5 Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1088 des Rates vom 22. Juli 2020 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/485 zur Ermächtigung Dänemarks, eine von Artikel 75 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden (ABl. L 239 vom 24.7.2020, S. 14).

Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2094 des Rates vom 25. September 2023[6] verlängert. Die Geltungsdauer des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/485 endet am 31. Dezember 2026.

Ohne eine derartige Sondermaßnahme verliert nach dänischem Recht der Steuerpflichtige bei privater Nutzung eines solchen zur rein betrieblichen Nutzung angemeldeten Fahrzeugs das gesamte Recht auf den Abzug der Vorsteuer auf den Kaufpreis des Fahrzeugs. Dänemark wendet bezüglich des Vorsteuerabzugs für den Erwerb und die Betriebskosten leichter Nutzfahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu drei Tonnen eine Stillhalteklausel nach Artikel 176 der MwSt-Richtlinie an. Nach dieser Bestimmung kann ein Unternehmen, das ein solches Fahrzeug zur rein betrieblichen Nutzung anmeldet, die Vorsteuer auf den Erwerb des Fahrzeugs und die Betriebskosten vollständig abziehen. Wird ein solches Fahrzeug jedoch sowohl zur betrieblichen als auch zur privaten Nutzung angemeldet, ist die Mehrwertsteuer auf den Kaufpreis nicht abzugsfähig, wogegen die Mehrwertsteuer auf die Betriebskosten vollständig abgezogen werden kann.

Die oben dargelegte dänische Regelung kann sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerverwaltung kompliziert und kostspielig sein. Daher hat Dänemark um die Ermächtigung ersucht, weiterhin ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden, wie es bereits mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/485 des Rates, dessen Gültigkeit zuletzt mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2094 des Rates verlängert wurde, genehmigt worden war.

Gemäß Artikel 75 der MwSt-Richtlinie ist im Fall der Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstands für den privaten Bedarf die Steuerbemessungsgrundlage der Betrag der Ausgaben des Steuerpflichtigen für die Erbringung der Dienstleistung. Ein Steuerpflichtiger darf die in Dänemark angewandte Pauschalregelung bis zu zwanzig Tage je Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Nach dieser Regelung entrichtet der Steuerpflichtige für die private Nutzung des Fahrzeugs pro Tag eine Abgabe. Der für jeden Tag der privaten Nutzung zu entrichtende Mehrwertsteuer-Pauschalbetrag beträgt 40 DKK und deckt nur die Mehrwertsteuer ab. Dänemark legte gemäß Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/485 des Rates zusammen mit dem Antrag auf Verlängerung einen Bericht über die Überprüfung der Regelung und insbesondere über die Berechnung des Mehrwertsteuerbetrags vor. Dieser Bericht bestätigt auf der Grundlage aktualisierter Daten für 2024, dass sich der geschätzte Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer pro Tag der privaten Nutzung auf etwa 40,3 DKK beläuft und dass der zu erhebende Mehrwertsteuerbetrag daher unverändert bei 40 DKK pro Tag bleibt. Dieser Betrag wurde von der dänischen Regierung anhand einer Analyse nationaler Statistiken ermittelt. Würde der Steuerpflichtige das Fahrzeug in einem Kalenderjahr mehr als zwanzig Tage privat nutzen, wäre die Stillhalteklausel anwendbar, und der Steuerpflichtige verlöre in vollem Umfang das Recht auf den Abzug der Vorsteuer auf den Kaufpreis des Fahrzeugs.

Die dänischen Behörden haben ein elektronisches System entwickelt, anhand dessen die Steuerpflichtigen die Tagespauschale entweder online oder über eine mobile App entrichten können. Zum Zeitpunkt der Zahlung erhält der Steuerpflichtige einen „Tagesbeleg“, der als Nachweis für die Entrichtung der Mehrwertsteuer dient. Nach Ansicht der Behörden vereinfacht das System die Aufzeichnungspflichten der Steuerpflichtigen sowie die Pflicht der Steuerbehörden zur Erhebung und Einziehung der Steuer.

[6] Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2094 des Rates vom 25. September 2023 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/485 zur Ermächtigung Dänemarks, eine von Artikel 75 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden (ABl. L 241 vom 29.9.2023, S. 121).

Das vereinfachte Verfahren ist fakultativ. Der Steuerpflichtige könnte somit sein leichtes Nutzfahrzeug weiterhin sowohl zur betrieblichen als auch zur privaten Nutzung anmelden, wenn dies seiner Situation gerecht wird.

Nach Auffassung der dänischen Behörden hat das vereinfachte Verfahren, wie in dem vorstehend genannten Bericht dargelegt, in den letzten Jahren bestens funktioniert, und es gibt gute Gründe, ein solches Verfahren weiterhin anzuwenden. Aus den von Dänemark vorgelegten Daten geht hervor, dass in den Jahren 2023, 2024 und 2025 jeweils 37 600, 38 800 und 38 000 Tagesbelege zu 225 DKK verkauft wurden, wovon 40 DKK den Mehrwertsteueranteil darstellen, der Gegenstand dieser Maßnahme ist. Der Restbetrag deckt eine gesonderte Abgabe nach dänischem Recht ab. Die Daten bestätigen, dass die Maßnahme von einer konstanten und beträchtlichen Zahl von Steuerpflichtigen in Anspruch genommen wurde.

Dänemark sollte daher ermächtigt werden, die Sondermaßnahme bis zum 31. Dezember 2029 weiterhin anzuwenden.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Nach Artikel 176 der MwSt-Richtlinie legt der Rat fest, welche Ausgaben kein Recht auf Vorsteuerabzug eröffnen. Bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen sind die Mitgliedstaaten berechtigt, alle Ausschlüsse beizubehalten, die am 1. Januar 1979 in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen waren. Daher gibt es eine Reihe von „Stillhalteklauseln“, die den Vorsteuerabzug bei Personenkraftwagen einschränken.

Ungeachtet früherer Initiativen, die darauf abstellten festzulegen, bei welchen Ausgaben das Recht auf Vorsteuerabzug beschränkt werden kann[7], ist eine solche Sondermaßnahme bis zur Harmonisierung der Vorschriften auf EU-Ebene angemessen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Sondermaßnahme steht im Einklang mit dem übergeordneten Ziel der Union, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, zu verringern, das im Rahmen der Agenda der Kommission für bessere Rechtsetzung[8] verfolgt wird. Durch die Bereitstellung einer vereinfachten fakultativen Regelung für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage bei gelegentlicher privater Nutzung von Firmenfahrzeugen verringert die Maßnahme die Befolgungskosten für die Steuerpflichtigen und die Verwaltungskosten für die Steuerbehörden, ohne die Gesamtintegrität des Mehrwertsteuersystems zu beeinträchtigen.

Die Maßnahme steht auch im Einklang mit den Bemühungen der Union, die Mehrwertsteuerlücke zu verringern und Steuerhinterziehung zu bekämpfen, da sie einen einfachen und überprüfbaren Mechanismus bietet, mit dem Steuerpflichtige die für die gelegentliche private Nutzung von Firmenfahrzeugen anfallende Mehrwertsteuer abrechnen können, und eine Regelung ersetzt, die in der Praxis Anreize für die Nichteinhaltung schafft.

---

[7] KOM(2004) 728 endg. – Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Vereinfachung der mehrwertsteuerlichen Pflichten (ABl. C 24 vom 29.1.2005, S. 10), zurückgezogen am 21. Mai 2014 (ABl. C 153 vom 21.5.2014, S. 3).

[8] COM(2021) 219 final.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Artikel 395 der MwSt-Richtlinie.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

In Anbetracht der Bestimmung der MwSt-Richtlinie, auf der der Vorschlag beruht, fällt der Vorschlag in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

• Verhältnismäßigkeit

Der Beschluss betrifft die Ermächtigung eines Mitgliedstaats auf eigenen Antrag und stellt keine Verpflichtung dar.

Angesichts des begrenzten Anwendungsbereichs der Sondermaßnahme ist die Maßnahme mit Blick auf das angestrebte Ziel – die Mehrwertsteuerpflichten und die Mehrwertsteuererhebung zu vereinfachen sowie Steuerhinterziehungen zu verhindern – angemessen.

• Wahl des Instruments

Als Instrument wird ein Durchführungsbeschluss des Rates vorgeschlagen.

Gemäß Artikel 395 der MwSt-Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten nur dann von den gemeinsamen Mehrwertsteuervorschriften abweichen, wenn der Rat sie hierzu auf Vorschlag der Kommission einstimmig ermächtigt. Ein Durchführungsbeschluss des Rates ist das am besten geeignete Instrument, da er an einzelne Mitgliedstaaten gerichtet werden kann.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Zu diesem Vorschlag wurde keine Ex-post-Bewertung oder Eignungsprüfung durchgeführt. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine individuelle Ausnahme von der MwSt-Richtlinie, die sich an einen einzigen Mitgliedstaat auf dessen eigenen Antrag hin richtet und keinen horizontalen Rechtsakt der Union darstellt, der einer Eignungsprüfung unterzogen werden könnte. Die Überprüfung der Maßnahme wird vielmehr durch die in dem Ermächtigungsbeschluss selbst enthaltene Verfallsklausel sichergestellt, nach der Dänemark zusammen mit einem Antrag auf weitere Verlängerung einen Bericht über die Überprüfung der Maßnahme vorlegen muss.

• Konsultation der Interessenträger

Es wurde keine Konsultation der Interessenträger durchgeführt. Der vorliegende Vorschlag beruht auf einem Antrag Dänemarks und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

• Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Da der Vorschlag der Mehrwertsteuerhinterziehung entgegenwirken und das Verfahren zur Mehrwertsteuererhebung vereinfachen soll, dürfte er sich sowohl für die Unternehmen als auch für die Verwaltung positiv auswirken. Die Lösung wird von Dänemark als geeignete Maßnahme betrachtet. Dänemark hat den Bericht über die Überprüfung der Regelung vorgelegt, demzufolge das vereinfachte Verfahren in den vergangenen Jahren bestens funktioniert hat und es gute Gründe gibt, ein solches Verfahren weiterhin anzuwenden.

Den von Dänemark vorgelegten Daten zufolge hat das vereinfachte Verfahren in den letzten Jahren bestens funktioniert. Die Zahl der verkauften Tagesbelege bestätigt, dass die Maßnahme von einer konstanten und beträchtlichen Zahl von Steuerpflichtigen in Anspruch genommen wurde, weshalb es gute Gründe gibt, ein solches Verfahren weiterhin anzuwenden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Bei dem Vorschlag handelt es sich um eine individuelle Ausnahmeregelung, die sich an einen einzigen Mitgliedstaat auf dessen eigenen Antrag hin richtet und deren Anwendungsbereich auf eine bestimmte Kategorie von Steuerpflichtigen in Dänemark beschränkt ist.

Auf nationaler Ebene wird mit der Maßnahme eine Vereinfachung bezweckt. Sie bietet Steuerpflichtigen, die ein zur rein betrieblichen Nutzung angemeldetes leichtes Nutzfahrzeug zur Güterbeförderung gelegentlich zu privaten Zwecken nutzen, eine fakultative Tagespauschale als Alternative zu einer komplexeren Berechnung der Mehrwertsteuerberichtigung, wodurch ihre Befolgungskosten und der Verwaltungsaufwand für die dänische Steuerverwaltung verringert werden. Da es sich dabei um eine fakultative Regelung handelt, entstehen keinem Steuerpflichtigen durch diesen Beschluss zusätzliche Verpflichtungen.

Die Maßnahme dürfte insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen und Einzelunternehmern zugutekommen, die in der Regel leichte Nutzfahrzeuge dieser Art betreiben und am meisten von einem vereinfachten Abrechnungsverfahren profitieren werden.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Maßnahme hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Der Vorschlag enthält eine Verfallsklausel. Die Sondermaßnahme endet automatisch am 31. Dezember 2029.

Sollte Dänemark eine Verlängerung der Sondermaßnahme über den 31. Dezember 2029 hinaus in Erwägung ziehen, so sollte der Kommission bis spätestens 31. März 2029

zusammen mit dem Verlängerungsantrag ein Bericht über die Überprüfung der Maßnahme vorgelegt werden.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Artikel 1

Mit Artikel 1 wird Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/485 des Rates geändert, in dem der zeitliche Geltungsbereich der Ermächtigung festgelegt ist. Artikel 3 Absätze 2 und 3 werden ersetzt, um die Geltungsdauer der Sondermaßnahme vom 31. Dezember 2026 bis zum 31. Dezember 2029 zu verlängern und eine neue Frist bis zum 31. März 2029 festzulegen, bis zu der Dänemark weitere Anträge auf Verlängerung zusammen mit einem Bericht über die Überprüfung der Maßnahme vorlegen muss. Das ist die einzige wesentliche Änderung des Beschlusses (EU) 2018/485. Der Inhalt der abweichenden Regelung selbst, wie er in den Artikeln 1 und 2 des genannten Beschlusses dargelegt ist, bleibt unverändert. Insbesondere bleiben der Pauschalbetrag von 40 DKK pro Tag, der Schwellenwert von drei Tonnen Fahrzeuggewicht und die Obergrenze von 20 Tagen für die private Nutzung pro Kalenderjahr unverändert.

Artikel 2

Gemäß Artikel 2 wird dieser Beschluss am Tag seiner Bekanntgabe an Dänemark wirksam. Das ist die Standardbestimmung für das Inkrafttreten von Durchführungsbeschlüssen des Rates, die gemäß Artikel 395 der MwSt-Richtlinie an einzelne Mitgliedstaaten gerichtet sind, und spiegelt die entsprechende Bestimmung in jedem der vorherigen Beschlüsse zur Genehmigung dieser Maßnahme wider.

Artikel 3

Im Einklang mit Artikel 395 Absatz 1 der MwSt-Richtlinie, wonach Ausnahmeregelungen an den jeweiligen antragstellenden Mitgliedstaat zu richten sind, wird in Artikel 3 des vorliegenden Beschlusses das Königreich Dänemark als Adressat bestimmt.

2026/0255 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/485 zur Ermächtigung Dänemarks, eine von Artikel 75 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem[1], insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/485 des Rates[2] wurde Dänemark ermächtigt, eine von Artikel 75 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Sondermaßnahme (im Folgenden „Sondermaßnahme“) zur Anwendung einer Pauschalregelung für die private Nutzung leichter Nutzfahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu drei Tonnen anzuwenden, wenn das Fahrzeug zur rein betrieblichen Nutzung angemeldet wurde. Die Geltungsdauer der mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/485 genehmigten Sondermaßnahme endet am 31. Dezember 2026.

(2) Mit einem am 31. März 2026 bei der Kommission registrierten Schreiben beantragte Dänemark gemäß Artikel 395 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG die Ermächtigung, die Sondermaßnahme über den 31. Dezember 2026 hinaus weiter anzuwenden.

(3) Mit Schreiben vom 24. Juli 2026 übermittelte die Kommission den Antrag Dänemarks gemäß Artikel 395 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG an die anderen Mitgliedstaaten. Mit Schreiben vom 29. Juli 2026 teilte die Kommission Dänemark mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.

(4) Die weitere Anwendung der Sondermaßnahme würde es Steuerpflichtigen ermöglichen, ein Fahrzeug, das sie zur rein betrieblichen Nutzung angemeldet haben, auch zu privaten Zwecken zu nutzen und die Steuerbemessungsgrundlage der angenommenen Dienstleistung gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2006/112/EG anhand einer Tagespauschale zu berechnen, anstatt das Recht auf den Abzug der Vorsteuer auf den Kaufpreis für das Fahrzeug zu verlieren.

---

[1] ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj.

[2] Durchführungsbeschluss (EU) 2018/485 des Rates vom 19. März 2018 zur Ermächtigung Dänemarks, eine von Artikel 75 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme anzuwenden (ABl. L 81 vom 23.3.2018, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2018/485/oj).

(5) Diese vereinfachte Berechnungsmethode sollte jedoch auf 20 Tage je Kalenderjahr, an denen das Fahrzeug zu privaten Zwecken genutzt werden darf, begrenzt werden.

(6) Den von Dänemark in seinem Antrag vorgelegten Informationen zufolge hat sich der Sachverhalt, der dem Antrag auf die Sondermaßnahme zugrunde lag, nicht geändert. Dänemark legte der Kommission zusammen mit seinem Antrag einen Überprüfungsbericht des für jeden Tag der privaten Nutzung eines zur rein betrieblichen Nutzung angemeldeten Fahrzeugs zu entrichtenden Pauschalbetrags vor. In dem genannten Bericht bestätigt Dänemark auf der Grundlage aktualisierter Daten für 2024, dass sich der geschätzte Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer pro Tag der privaten Nutzung auf etwa 40,3 DKK beläuft und dass der Betrag der pro Tag erhobenen Mehrwertsteuer daher unverändert bei 40 DKK bleibt.

(7) Dänemark weist in seinem Bericht ferner darauf hin, dass die Sondermaßnahme in den letzten Jahren bestens funktioniert hat, dass den Daten für 2023, 2024 und 2025 zufolge jeweils 37 600, 38 800 und 38 000 Tagesbelege verkauft wurden und dass die Sondermaßnahme darauf abzielt, die Mehrwertsteuerpflichten von Steuerpflichtigen, die ein zur rein betrieblichen Nutzung angemeldetes Fahrzeug gelegentlich zu privaten Zwecken nutzen, und damit auch das Verfahren zur Erhebung der Mehrwertsteuer zu vereinfachen. Der Steuerpflichtige habe aber nach wie vor die Möglichkeit, ein leichtes Nutzfahrzeug sowohl zur betrieblichen als auch zur privaten Nutzung anzumelden. In diesem Fall verlöre der Steuerpflichtige das Recht auf den vollständigen Abzug der Vorsteuer auf den Kaufpreis des Fahrzeugs, bräuchte jedoch für die private Nutzung des Fahrzeugs keine tägliche Abgabe zu entrichten.

(8) Die Ermächtigung für eine Sondermaßnahme beraubt Steuerpflichtige nicht des Rechts auf Vorsteuerabzug für ein zur rein betrieblichen Nutzung angemeldetes Fahrzeug, das gelegentlich privat genutzt wird, und steht mit den allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG zum Vorsteuerabzug in Einklang.

(9) Daher ist es angezeigt, die Anwendung der Sondermaßnahme zu verlängern. Die Verlängerung sollte zeitlich befristet sein, damit die Kommission die Wirksamkeit und Angemessenheit der Sondermaßnahme bewerten kann. Die Ermächtigung für die Sondermaßnahme sollte daher am 31. Dezember 2029 ablaufen.

(10) Sollte Dänemark eine weitere Verlängerung der Sondermaßnahme über den 31. Dezember 2029 hinaus beantragen, so sollte es der Kommission bis zum 31. März 2029 einen Bericht zusammen mit dem Antrag auf Verlängerung vorlegen.

(11) Den von Dänemark vorgelegten Informationen zufolge wird die Verlängerung der Sondermaßnahme nur unerhebliche Auswirkungen auf den Gesamtbetrag der auf der Stufe des Endverbrauchs von Dänemark erhobenen Mehrwertsteuer und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union haben.

(12) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/485 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/485 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Dieser Beschluss gilt vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2029.

Jeder Antrag auf Verlängerung der in diesem Beschluss vorgesehenen Regelung ist der Kommission bis zum 31. März 2029 zusammen mit einem Bericht über die Überprüfung der Regelung vorzulegen.“

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin